

Entscheid des Veterinäramtes betreffend Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Aviären Influenza (Vogelgrippe) auf dem Gebiet des Kantons Thurgau / Aufhebung der Überwachungszone / Fortführung des Kontrollgebietes

Nachdem bei fünf Schwarzschwänen in einer privaten Tierhaltung in der Politischen Gemeinde Trüllikon im Kanton Zürich die Aviäre Influenza (Vogelgrippe) festgestellt und als hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, H5N1) bestätigt wurde, wurde in Rücksprache mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) um den Ausbruchsort eine tierseuchenrechtliche Überwachungs- und Zwischenzone eingerichtet. Das Veterinäramt des Kantons Thurgau hat in Bezug auf die Überwachungszone am 6. Februar 2023 eine entsprechende Allgemeinverfügung ausgefällt. Von der Überwachungszone betroffen waren auf dem Gebiet des Kantons Thurgau Teile der Politischen Gemeinde Schlatt, in welchen spezielle tierseuchenpolizeiliche Massnahmen umgesetzt werden mussten.

Zusätzlich zu der bereits ausgeschiedenen **Überwachungs- und Zwischenzone**, welche gemäss der Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza (SR 916.443.116) **ab dem 9. März 2023 aufgehoben** wird, wurde das Gebiet der **gesamten Eidgenossenschaft** weiterhin zum tierseuchenrechtlichen **Kontrollgebiet** erklärt. Im Kontrollgebiet, welches **sämtliche Politischen Gemeinden im Kanton Thurgau** umfasst (ab dem 9. März 2023 einschliesslich des gesamten Gebietes der Politischen Gemeinde Schlatt), gelten **vorläufig bis zum 15. März 2023** für alle Geflügelhaltungen spezielle tierseuchenpolizeiliche Massnahmen zum Schutz des Hausgeflügels vor der Vogelgrippe. Diese Vorgaben sind vom Veterinäramt als zuständiger Vollzugsbehörde nunmehr auf dem Gebiet des Kantons Thurgau zu vollziehen, wozu eine entsprechende Allgemeinverfügung zu ergehen hat.

Gestützt auf Art. 9 des Tierseuchengesetzes (TSG; SR 916.40), Art. 122f der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401), Art. 1 und Art. 7 - 13 der Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza sowie § 2 und § 11 des Gesetzes über das Veterinärwesen (VetG; RB 819.1) wird entschieden:

1. Die für Teile der Politischen Gemeinde Schlatt ausgeschiedene **Überwachungszone** sowie die dazu angeordneten tierseuchenpolizeilichen Massnahmen werden **ab dem 9. März 2023** aufgehoben.
2. **Ab dem 9. März 2023** gelten auf dem gesamten Gebiet der Politischen Gemeinde Schlatt, wie auch für das restliche Gebiet des Kantons Thurgau, die tierseuchenpolizeilichen Massnahmen des **Kontrollgebietes**, welche unter folgendem Link auf der Internetseite des Veterinäramtes Thurgau veröffentlicht sind:
https://veterinaeramt.tg.ch/tierseuchen/merckblatt-vogelgrippe-vom-blv.html/11719-#js-accordion_control--00.

2/2

3. Einem allfällig gegen die in Dispositivziff. 1 und 2 dieses Entscheides ergriffenen Rechtsmittel wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Für den Fall, dass den Anordnungen und Massnahmen von Dispositivziff. 2 dieses Entscheides zuwidergehandelt wird, werden die Straffolgen von Art. 48a TSG angedroht. Art. 48a TSG lautet: "Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung zuwiderhandelt."
5. Die Eröffnung dieses Entscheides erfolgt durch Publikation im Amtsblatt sowie durch Aufschaltung auf der Internetseite des Veterinäramtes (https://veterinaeramt.tg.ch/wichtige-aktuelle-informationen/merkblatt-vogelgrippe-vom-blv.html/11719#js-accordion_control--01).

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** seit Eröffnung, unter Beilage desselben, beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Verwaltungsgebäude, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld, **Rekurs** erhoben werden. Die unterzeichnete Rekurschrift ist je in einem Exemplar für die Rekursinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Akten sind nummeriert und mit einem Aktenverzeichnis einzureichen.

Frauenfeld, 8. März 2023

Veterinäramt
Amtsleiter



Robert Hess



Kantonstierärztin



med. vet. Malin Engeli